

Stadt Schiltach
Landkreis Rottweil

Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
vom 16. Januar 1985

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. Januar 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das gemeinsame Amtsblatt der Stadt Schiltach und der Gemeinde Schenkenzell "Amtliches Nachrichtenblatt, Stadt Schiltach mit Lehengericht und Gemeinde Schenkenzell mit Kaltbrunn" durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.04.1974/16.08.1978/12.09.1984 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schiltach, den 16. Januar 1985



Rottenburger
Bürgermeister